



## **TOURENREGLEMENT SAC Sektion Weissenstein**

Die männlichen Formulierungen schliessen auch die weiblichen Personen ein.

### **1. Grundsätzliches**

- 1.1 Die SAC Sektion Weissenstein fördert das Touren- und Kurswesen insbesondere durch Beiträge an Führtouren, an die Ausbildung der Tourenleiter sowie die Anschaffung und Wartung von Touren- und Kursmaterial.
- 1.2 Die Sektionsversammlung genehmigt auf Antrag des Vorstandes das von der Tourenkommission ausgearbeitete Touren- und Kursprogramm.
- 1.3 Sektionstouren und Kurse mit offenkundig grossen objektiven Gefahren sind zu unterlassen.
- 1.4 Gesichert wird dort, wo Absturzgefahr besteht und die Sicherung korrekt angewendet werden kann.
- 1.5 Je nach Anforderung einer Tour, kann die Teilnehmerzahl beschränkt sein.
- 1.6 Touren dürfen nur von Tourenleitern geleitet werden, welche dem SAC-Reglement **Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiter** entsprechen.
- 1.7 Die Tourenkommission leitet das Touren- und Kurswesen. Ihr obliegt die Vorbereitung des Tourenprogramms. Dabei sind die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder zu berücksichtigen. Das Programm soll deshalb Ausbildungskurse sowie schwierige, mittelschwierige und leichte Touren enthalten, die entsprechend bezeichnet werden.
- 1.8 Die Touren werden wie folgt gekennzeichnet, wobei die Schwierigkeitsbewertung der Führerliteratur entnommen wird:

#### Art der Tour

F	Gelände vorwiegend Fels / Klettern	SW	Schneeschuhtour
E	Gelände vorwiegend Eis oder Firn	H	Höhlenbegehung
W	Wandern	../F	mit Bergführer
KS	Klettersteig	..*	Geselliger Anlass
S	Skitour	FaBe	Familienbergsteigen
B	Biketour	KiBe	Kinderbergsteigen
C	Canyoning	RG	Rettungsgruppe
SA / LL	Ski Alpin / Langlauf	K	Kurs

#### Bergtouren (Sommer und Winter)

L	leicht	Klettersteig (Hüsler - Skala)	
WS	wenig schwierig	K1	leicht
ZS	ziemlich schwierig	K2	mittel
S	schwierig	K3	ziemlich schwierig
SS	sehr schwierig	K4	schwierig
AS	äussert schwierig	K5	sehr schwierig
ES	extrem schwierig	K6	extrem schwierig

#### Wandern

T1	Wandern
T2	Bergwandern
T3	anspruchsvolles Bergwandern
T4	Alpinwandern
T5	anspruchsvolles Alpinwandern
T6	schwieriges Alpinwandern

#### Schneeschuhtouren

WT1	Leichte Schneeschuhwanderung
WT2	Schneeschuhwanderung
WT3	Anspruchsvolle Schneeschuhwanderung
WT4	Schneeschuhtour
WT5	Alpine Schneeschuhtour
WT6	Anspruchsvolle alpine Schneeschuhtour

Schwierigkeitsskalen Klettern					
UIAA	Französisch	UIAA	Französisch	UIAA	Französisch
I	1	V	5a	VIII-	6c+
II	2	V+	5b	VIII	7a
III	3a	VI-	5c	VIII+	7b
III+	3b	VI	5c+	IX-	7b+
IV-	3c	VI+	6a	IX	7c
IV	4a	VII-	6a+	IX+	7c+
IV+	4b	VII	6b	X-	8a
V-	4c	VII+	6c	X	8b

- 1.9 Abholort und Ausleihkosten des sektionseigenen Tourenmaterials werden von der Sektionsversammlung festgelegt.

## 2. Teilnehmer

- 2.1 Die Teilnehmer haben ihre Eignung (bergsteigerische Fertigkeiten, Ausbildung, körperliche Verfassung) für die Teilnahme an einer Sektionstour nach bestem Wissen und Gewissen selber zu prüfen und sich nur anzumelden, sofern sie sich den Anforderungen tatsächlich gewachsen fühlen.
- 2.2 Die Teilnehmer sorgen für eine einwandfreie, geeignete und ausreichende persönliche Ausrüstung.
- 2.3 Die Anordnungen und Entscheide des Tourenleiters und des allenfalls beigezogenen Bergführers sind für alle Teilnehmer verbindlich.
- 2.4 Teilnehmer, die sich während einer Tour entfernen, tun dies auf eigene Verantwortung. Sie sind verpflichtet, sich beim Tourenleiter abzumelden. Wer nach der Anmeldung als Teilnehmer gilt und ohne triftigen Grund fernbleibt oder sich während einer Tour entfernt, hat entstandene Kosten mitzutragen.
- 2.5 Die Teilnahme an einer Sektionstour erfolgt auf eigenes Risiko. Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Teilnehmer. Jeder Teilnehmer verzichtet zum voraus darauf, die Sektion, den Tourenleiter oder andere Teilnehmer für irgendeinen unvorsätzlich entstandenen Schaden haftbar zu machen. Für die Kosten von allfälligen Such- und Rettungsaktionen haftet der betroffene Teilnehmer persönlich.

## 3. Tourenleiter

- 3.1 Der Tourenleiter ist für die Vorbereitung und Durchführung einer Tour verantwortlich. Er entscheidet darüber, ob eine Tour ausgeführt, abgebrochen oder abgeändert wird.
- 3.2 Der Tourenleiter schreibt die vorgesehene Tour rechtzeitig unter Angabe der wichtigsten Daten (Schwierigkeit und Charakter der Tour, Ausrüstung, Ort und Zeit der Besammlung, voraussichtliche Kosten) im Cluborgan aus. Er ist dafür besorgt, dass die Tour an der vorgängigen Sektionsversammlung vorgestellt wird.
- 3.3 Der Tourenleiter reserviert die nötigen Unterkünfte. Er sorgt für einen geordneten Betrieb in den Hütten.
- 3.4 Der Tourenleiter hat Programmänderungen von Belang nach Möglichkeit mit dem Sommer- oder Wintertourenchef abzusprechen.
- 3.5 Die Verpflichtung und Abrechnung eines Bergführers ist Sache des Tourenleiters.
- 3.6 Der Tourenleiter erstattet dem Tourenchef schriftlichen Bericht über den Ablauf der Tour. (Durchführung, Wetter, Verhältnisse, Zeitablauf, Teilnehmer, Kosten, Spezielles)

- 3.7 Der Tourenleiter trägt die Verantwortung einer Tour, insbesondere bezüglich:
- Zulassung der Teilnehmer
  - persönliche und gemeinsame Ausrüstung sowie Rettungsmaterial (Taschenapotheke, Notfunkgerät, Lawinerverschüttetensuchgerät, Lawinenschaufel, Rettungsschlitten, Sondierstangen..)
  - Zeitablauf
  - Routenwahl
  - Marschordnung sowie Zusammensetzung der Seilschaften
  - Ort und Art des Anseilens
  - Erste Hilfe und Meldung bei einem Unfall

#### 4. Tourenleiterausbildung

- 4.1 Die Ausbildung der Tourenleiter ist geregelt gemäss dem SAC-Reglement **Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiter.**
- 4.2 Sektionsmitglieder, die einen Kurs im Tourenleiterwesen besuchen wollen, haben eine Empfehlung der Tourenkommission einzuholen, ansonsten eine Kostenbeteiligung seitens der Sektion ausgeschlossen ist (bei J&S- Leiterkursen ist vorgängig die Empfehlung des J&S-Coach einzuholen). Voraussetzungen für eine Empfehlung sind:
- 4.2.1 zum Besuch eines Tourenleiterkurses
- Ein ausreichender alpiner Leumund
  - Die betreffende Sparte des Alpinismus aktiv ausüben und Erfahrung haben
  - Verpflichtung zur Übernahme der Leitung von Sektionstouren
- 4.2.2 zum Besuch eines Weiterbildungskurses
- Leitung von Sektionstouren im laufenden und bevorstehenden Tourenjahr
- 4.2.3 zum Besuch eines Spezialkurses (Bsp. Lawinenkurs)
- Ausreichender alpiner Leumund, d.h. Erfahrung und Aktivität in der betreffenden Sparte des Alpinismus gemäss einer Liste der in den letzten zwei Jahren ausgeführten Touren.
- Ausnahmsweise kann die Tourenkommission auf besondere Begründung hin eine Empfehlung auch ohne Erfüllen der Voraussetzungen erteilen.
- 4.3 Über die Höhe der Beteiligung der Sektion an den Kosten der Tourenleiterausbildung entscheidet im Rahmen des Budgets die Tourenkommission. Wird keine Empfehlung eingeholt, so ist eine Kostenbeteiligung ausgeschlossen.

#### 5. Bergführer

Zur Unterstützung der Tourenleiter sowie zur zusätzlichen Sicherheit ist der Beizug eines Bergführers auf Touren der Sektion (inkl. Senioren, Seniorinnen und Jugend) wie folgt geregelt:

- 5.1. Die Tourenkommission empfiehlt den Beizug eines Bergführers auf Touren mit höheren Anforderungen. Bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 4 entscheidet der Tourenchef.
- 5.2 Für alle Hochtouren, die inklusive Hüttenanstiege länger als vier Tage dauern, ist der Beizug eines Bergführers empfohlen.
- 5.3 Die Tourenkommission bewilligt die Anzahl von Führertagen.
- 5.4 An den Bergführerkosten beteiligt sich die Sektion mit höchstens zwei Dritteln des Tageshonorars. Die Teilnehmer (exkl. Tourenleiter) bezahlen den Rest, jedoch mindestens 30 Franken pro Teilnehmer und Führertag. Die übrigen Kosten und die Spesen des Bergführers gehen ebenfalls zu Lasten der Teilnehmer.
- 5.5 Bergführer sind frühzeitig zu engagieren.  
Der Beizug eines Bergführers ist im Programm und in der Tourenausschreibung anzugeben.